

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: ArbG § 92 Abs. 1 Satz 2, § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 92/78

Beschluß des BAG vom 5. Dezember 1978 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 ABR 92/78

3 Ta BV 24/75 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
5. Dezember 1978 beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. August 1978 - 3 Ta BV 24/75 - wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten darüber, ob verschiedene Betriebsvereinbarungen, die für die Werke der Antragsgegnerin abgeschlossen worden sind, wegen Verstoßes gegen das tarifliche Vorrangsprinzip des § 77 Abs. 3 BetrVG unwirksam sind. Die antragstellende Gewerkschaft meint, der Betrieb der Antragsgegnerin falle unter den betrieblichen Geltungsbereich der von ihr mit dem Arbeitgeberverband der Textilindustrie abgeschlossenen Tarifverträge; die Betriebstätigkeit der Antragsgegnerin im textilen Bereich überwiege.

Die Anträge blieben in den Vorinstanzen ohne Erfolg.

II. 1. Da das Landesarbeitsgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, wäre sie nur als sogen. Divergenzrechtsbeschwerde i. S. des § 92 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG statthaft. Das ist entgegen den Ausführungen der Rechtsbeschwerde aber nicht der Fall. Der angefochtene Beschluß legt in diesem Zusammenhang zunächst dar, der Betrieb müsse seinen wirtschaftlichen Hauptzweck nach dem Geschäftszweig angehören, für den der Tarifvertrag abgeschlossen sei. Sei dies zweifelhaft und sei nicht eindeutig festzustellen, unter welche tarifliche Regelungen er falle, so seien die Rechtsgrundsätze zur Tarifkonkurrenz heranzuziehen und entsprechend anzuwenden. Das Landesarbeitsgericht kommt dann aufgrund eines Sachverständigengutachtens zu dem Schluß, die Werke der Antragsgegnerin seien keine Betriebe der Textilindustrie und fielen deshalb auch nicht unter die entsprechenden Tarifverträge. Zur Begründung wird ausgeführt, die Mehrzahl der Arbeitsplätze sei nicht dem Textilbereich zuzurechnen. Die Verneinung

der Zugehörigkeit zur Textilindustrie habe keineswegs zur Voraussetzung, daß eine andere Branchenzugehörigkeit festgestellt werde.

2. Die Rechtsbeschwerde verweist auf eine Reihe von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zur Tarifkonkurrenz in denen ausgeführt wird, es sei derjenige Tarifvertrag anzuwenden, der gemäß dem überwiegend verfolgtem Betriebszweck einschlägig sei, d.h. der überwiegend im Betrieb geleisteten Arbeit entspreche. Von diesen allgemeinen Wertungen weiche das Landesarbeitsgericht ab, da es nicht das Überwiegen einer Betriebstätigkeit durch einen Vergleich mit allen anderen ausgeübten Tätigkeiten festgestellt habe.

3. Nach diesem Vortrag der Rechtsbeschwerde ist von vornherein keine Divergenz gegeben, die das Vorliegen abstrakter, sich widersprechender Rechtssätze verlangt, auf denen die jeweilige Entscheidung beruht. Der angefochtene Beschluß stellt tragend darauf ab, daß die einschlägigen Tarifverträge für die Textilindustrie den Betrieb der Antragsgegnerin nicht erfassen und diese deshalb entgegen dem Antrag der Gewerkschaft Textil-Bekleidung dem Abschluß von Betriebsvereinbarungen nicht entgegenstehen. Nur in diesem Zusammenhang erwähnt der Beschluß die Rechtsgrundsätze zur Tarifkonkurrenz zwecks Feststellung der einschlägigen Tarifregelungen. Das Landesarbeitsgericht stellt insoweit aber keine abstrakten, von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts abweichenden Rechtssätze auf. Allenfalls ist es ohne genügende Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu dem gefundenen Ergebnis gekommen, weil - so die Rechtsbeschwerde - auch die Anwendung anderer Tarifverträge mit hätte in Betracht gezogen werden müssen. Eine evtl. unrichtige Anwendung oder ungenügende Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts begründet aber noch keine Divergenz. Im übrigen beruht die angefochtene Entscheidung auf tatsächlichen



- 4 -

Beweiswürdigungen im Anschluß an ein Sachverständigengutachten, die einer Wertung im Rahmen einer Divergenz nicht zugänglich sind.

Die Rechtsbeschwerde muß daher als unzulässig verworfen werden.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

